

# RS Vwgh 1987/2/17 86/07/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

## Rechtssatz

Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen und diese in einer nachprüfender Kontrolle zugänglichen Weise in der Bescheidebegründung darzulegen (Hinweis E 17.12.1985, 84/07/0381).

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070089.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)